

Satzung

„Sehnder Turnlöwen e.V.“

Förderverein

Stand: 19.04.2020

Satzung des Fördervereins „Sehnder Turnlöwen e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	5
§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	8
§ 16 Datenverarbeitung	9

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet.
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der weiblichen und männlichen Form entsprechend!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sehnder Turnlöwen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Turnabteilung des gemeinnützigen Vereins Turnverein Eintracht Sehnde von 1894 e.V. zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss aus dem Verein zu unterrichten.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (Aktueller Jahresbeitrag vom 19.11.2019 : 30,00 €)
3. Bei einem unterjährigen Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren ein.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
9. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig; die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein/mehrere Vorstandsmitglied/er mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b) die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen über den Email-Verteiler, öffentlichen Aushang an den städtischen Sportstätten, Veröffentlichung auf der Homepage des TVE Sehnde-Turnen sowie Aushang am Vereinsheim des TVE Sehnde unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge von Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Der erste Kassenprüfer wird für die laufende Wahlperiode gewählt, der zweite bei der ersten Wahl für ein Jahr, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Diese überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ab dem zweiten Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Handballabteilung des Turnverein Eintracht Sehnde von 1894 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Vorstand darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.11.2019 errichtet.

Die Änderung betreffend der Einberufung der Mitgliederversammlung wurden unter Berücksichtigung der Aktualisierungen des §32 BGB am 19.04.2020 beschlossen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender/Kassenwart

2. Vorsitzende

Schriftführer

Sehnde, 19.04.2020
